

Die Tätigkeit der LDA Brandenburg als Datenschutzaufsichtsbehörde

Dr. Thomas Reinke

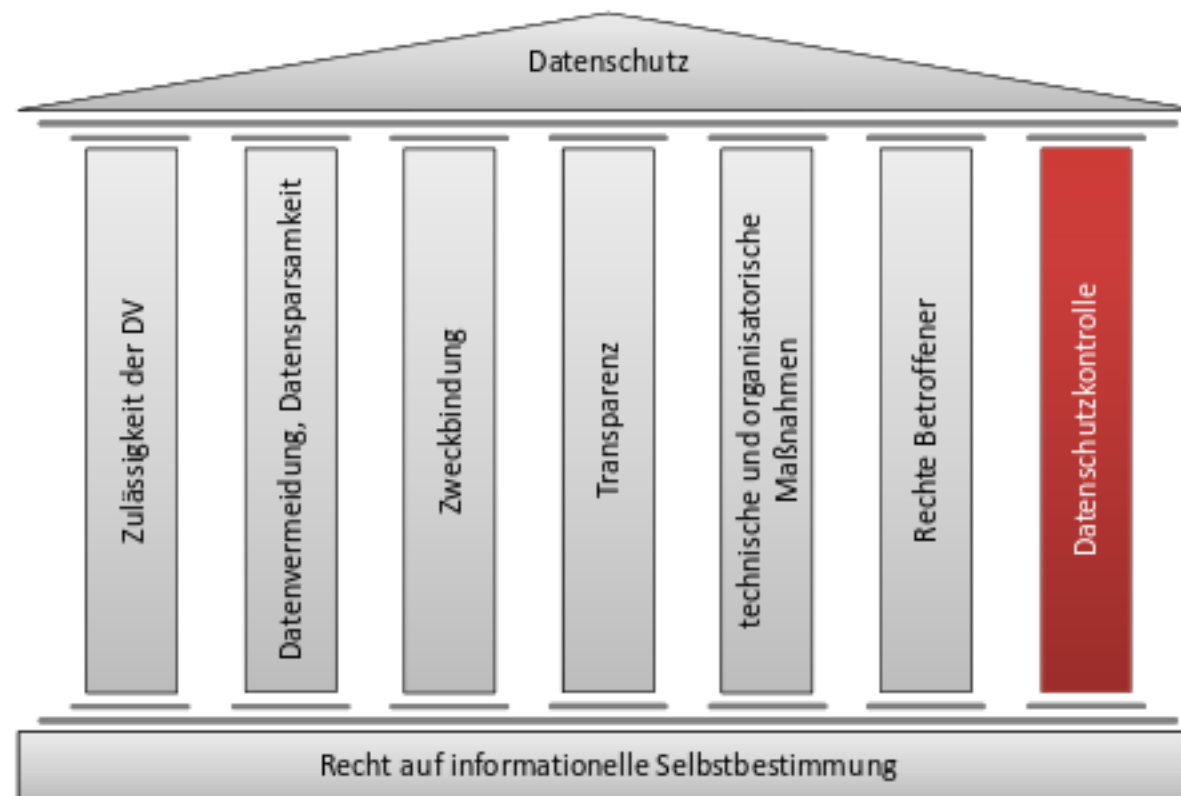
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
- Bereich Technik und Organisation -

(FH Brandenburg, 23. April 2012)

Überblick

- Einleitung, Rechtsgrundlagen
- Aufgaben und Struktur der Behörde
- Aspekte und Phasen der Kontrolltätigkeit
- Aufsichtsbehördliche Mittel
- Ausgewählte Beispiele

Die tragenden Säulen des Datenschutzes



LDA Bbg, 23.04.2012

3

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der LDA Bbg

- **EU-Datenschutzrichtlinie** 95/46/EG (vom 24. Oktober 1995)
 - Art. 28: Kontrollstelle
 - Unabhängigkeit, Anhörung vor Rechtsetzung, Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnisse, Anrufung durch Betroffene, Berichtspflicht, Zusammenarbeit
- **Brandenburgisches Datenschutzgesetz** (letzte Änderung 25. Mai 2010)
 - §§ 22 bis 27 BbgDSG: LDA Brandenburg
 - Berufung und Rechtsstellung, Unabhängigkeit, 2-jährl. Bericht
 - Kontrollauftrag, Beratungsauftrag (LT, LReg, Kommunen), Verfolgung und Ahndung von Verstößen, Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden
 - Auskunftspflicht der dv Stelle, Prüfungsrecht, Betretungsrecht
- **Bundesdatenschutzgesetz** (letzte Änderung 14. August 2009)
 - § 38 BDSG: Aufsichtsbehörde
 - Kontrollauftrag, Verfolgung und Ahndung von Verstößen, 2-jährl. Bericht
 - Auskunftspflicht der dv Stelle, Prüfungsrecht, Betretungsrecht
- **Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz** (letzte Änderung 23. September 2008)

LDA Bbg, 23.04.2012

4

LDA Bbg – Aufgaben im Bereich Datenschutz

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge (2005 - 2011 - ...)

14532 Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 77

Tel: 033 203 / 356 - 0, Fax: 033203 / 356 - 49

Mail: poststelle@lda.brandenburg.de



Bearbeitung von Anfragen
und Beschwerden,
Unterstützung Betroffener

Beratung und Kontrolle
öffentlicher Stellen
im Land Brandenburg

Beratung und Kontrolle
nicht-öffentlicher Stellen
im Land Brandenburg

(seit 01.06.2010)

Zusammenarbeit mit
Datenschutzbehörden

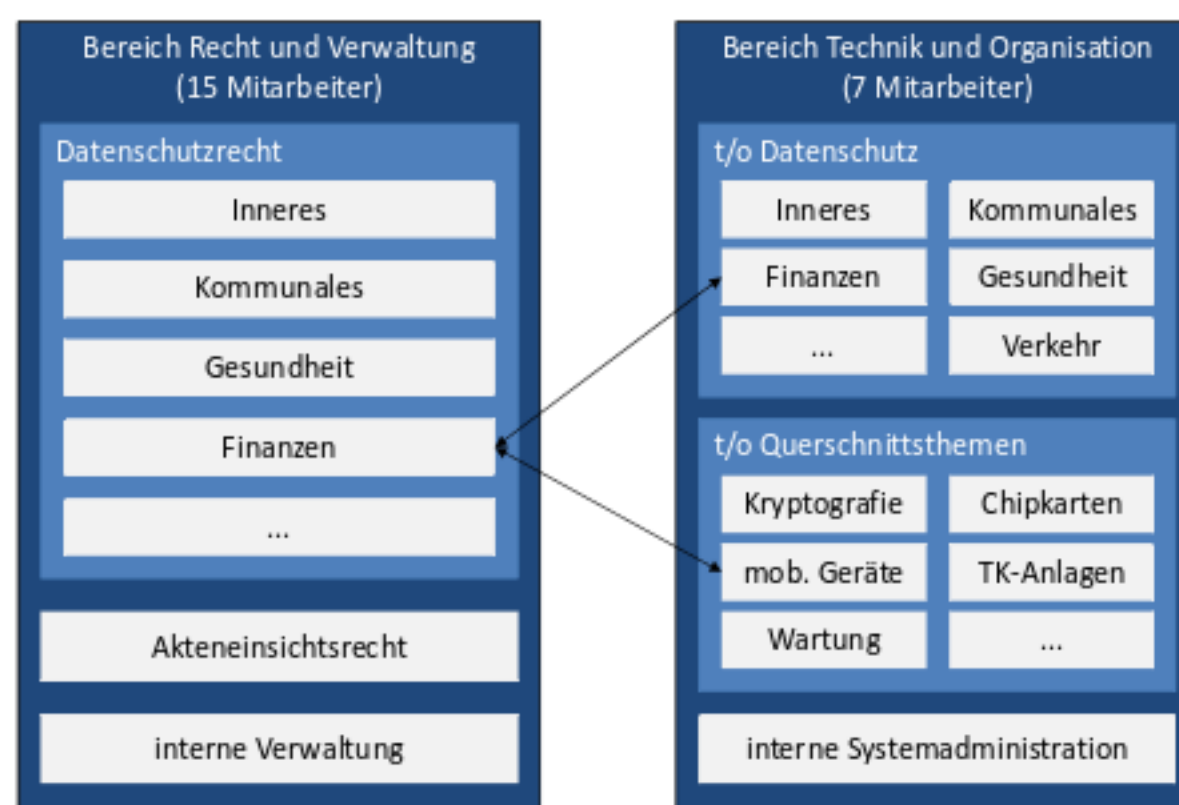
Verfolgung von
Ordnungswidrigkeiten

(seit 01.06.2010)

LDA Bbg, 23.04.2012

5

LDA Bbg – Struktur der Behörde



LDA Bbg, 23.04.2012

6

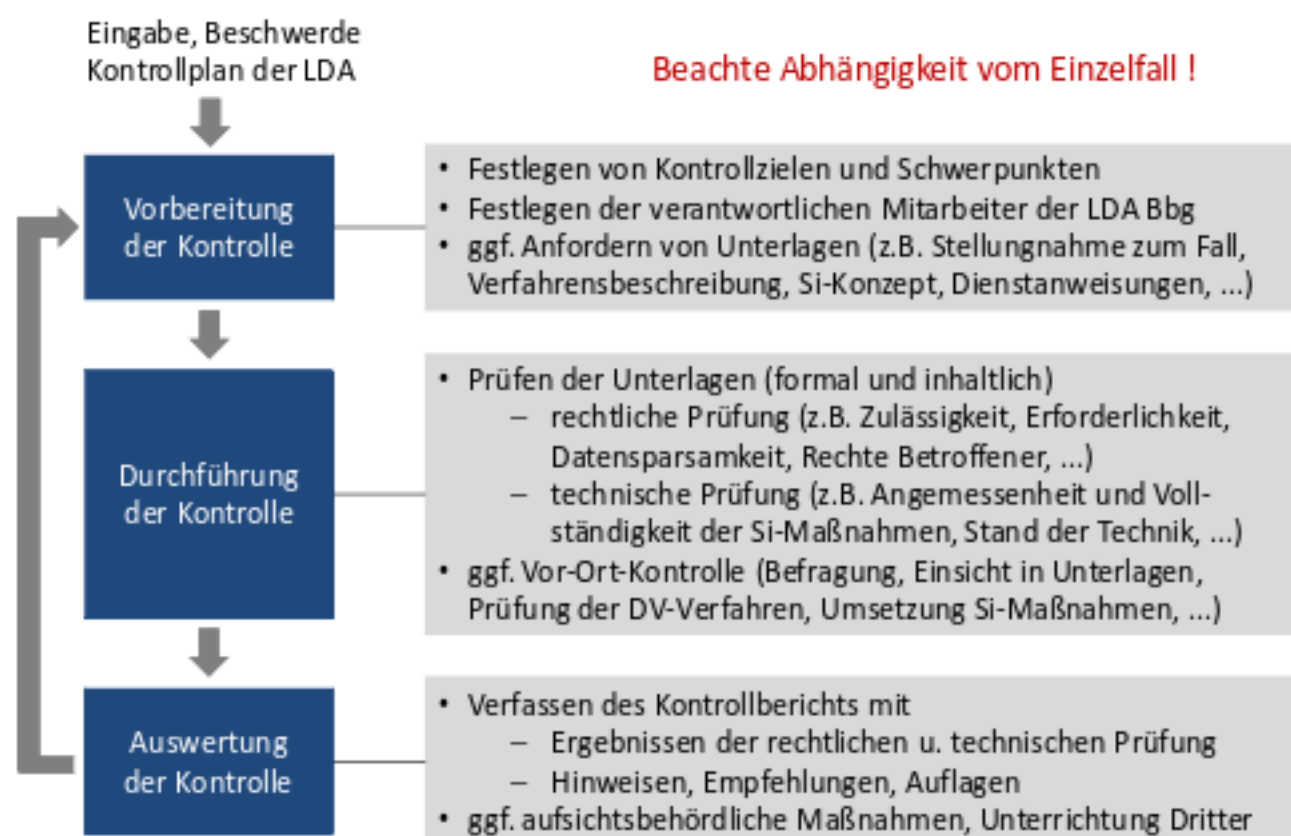
Aspekte der Kontrolltätigkeit

- Gegenstand der Kontrolle können z.B. sein:
 - rechtliche und/oder technische Aspekte
 - bestimmte Ausschnitte der Verarbeitung personenbezogener Daten
 - z.B. Erhebung, Übermittlung, Löschung, ...
 - z.B. Beschäftigten-, Patienten-, Kunden-, Bürgerdaten ...
 - Prozesse des Datenschutzmanagements
 - z.B. Rolle des Datenschutzbeauftragten, interne Richtlinien, Dienstanweisungen
 - z.B. Regelungen zur DV im Auftrag, Wartung, Fernwartung

- Unterscheidung nach Anlass, Umfang, Ankündigung:
 - anlassabhängig vs. anlassunabhängig
 - angekündigt vs. unangekündigt
 - Querschnittsprüfung vs. Tiefenprüfung

Für die kontrollierten Stellen besteht eine **Unterstützungspflicht**. Die Vertreter der Kontroll- und Aufsichtsbehörde haben umfassende Auskunfts-, Einsichts- und Betretungsrechte (vgl. § 26 BbgDSG bzw. § 38 BDSG).

Phasen der Kontrolltätigkeit



Aufsichtsbehördliche Mittel

- **öffentlicher Bereich** – Anwendung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes
 - (Hinweis, Empfehlung, Aufforderung)
 - Beanstandung gem. § 25 BbgDSG
 - Einleitung eines Owi-Verfahrens bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 BbgDSG
 - Geldbuße bis zu 50.000 Euro
 - Stellen eines Strafantrags bei einer Straftat gem. § 38 Abs. 3 BbgDSG
 - Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe
- **nicht-öffentlicher Bereich** – Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes
 - (Hinweis, Empfehlung, Aufforderung)
 - Anordnung, Untersagung, ggf. Zwangsgeld gem. § 38 Abs. 5 BDSG
 - Einleitung eines Owi-Verfahrens bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 1, 2 BDSG
 - Geldbuße bis zu 50.000 Euro (Abs. 1) bzw. 300.000 EUR (Abs. 2)
 - Stellen eines Strafantrags bei einer Straftat gem. § 44 Abs. 1 BDSG
 - Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe

Ausgewählte Beispiele zu einzelnen Aufgaben

- Bearbeitung von Anfragen, Hinweisen und Beschwerden
- Beratung und Kontrolle öffentlicher Stellen im Land Brandenburg
- Beratung und Kontrolle nicht-öffentlicher Stellen im Land Brandenburg
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
- nationale und internationale Zusammenarbeit

Literatur: Tätigkeitsberichte der LDA Bbg

- 15. Tätigkeitsbericht 2008/09
- 16. Tätigkeitsbericht 2010/11

Zusammenfassung

- Die LDA Bbg bearbeitet Anfragen, Hinweise und Beschwerden von Betroffenen bzgl. der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.
- Die LDA Bbg ist zuständig für die Beratung und Kontrolle der öffentlichen Stellen im Land Brandenburg bzgl. der Einhaltung datenschutz- und informationsfreiheitsrechtlicher Regelungen.
- Die LDA Bbg ist auch Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich. Der Aufsicht unterliegen alle nicht-öffentlichen Stellen mit Sitz im Land Brandenburg.
- Die LDA Bbg verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten gem. BbgDSG und BDSG sowie anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften. Sie kann bei Verdacht auf Straftaten Strafanträge stellen.
- Im Rahmen nationaler und internationaler Zusammenarbeit kooperiert die LDA Bbg mit anderen Datenschutzbehörden.



Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht
14532 Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 77

Tel: 033203 / 356 - 0, Fax: 033203 / 356 - 49
Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Web: www.lda.brandenburg.de